

## **Keine Ausweitung von Massen-Gentests - Recht der Bürger auf Datenschutz garantieren**

Antrag der Fraktion FDP

gehalten im 114. Plenum am 10. Juli 2007

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine sehr verehrten Damen und Herren,

Eigentlich müsste der offenkundige Anlass der heutigen Debatte ein Grund zur Freude sein. Die Polizei hat nach intensiver Arbeit einen Kinderschänder dingfest gemacht, der 2005 im Raum Dresden zwei Mädchen überfallen und sexuell missbraucht hat.

Der Täter ist gefasst und erwartet seine Strafe. Für diesen Fahndungserfolg gebührt der Polizei – und insbesondere der SOKO Heller – unser aller Dank!

Doch wie so oft soll hier im Landtag nicht über den Erfolg der Polizei diskutiert werden. Mal wieder gibt es Entrüstung von Seiten der Opposition. Diesmal ist die FDP dran, die sich mit dem Fahndungsmittel des Reihengentests nicht einverstanden erklären will. Eine Fahndungsmethode, wie sie auch im Dresdner Fall angewandt wurde und die aufgrund der großen Zahl der zu testenden Personen bundesweite Aufmerksamkeit erregt hat.

Die gesetzliche Grundlage für Reihengentests findet sich in § 81h der Strafprozessordnung. Dieser wurde 2005 in das Gesetzeswerk aufgenommen. In den Jahren zuvor waren Reihengentests bereits ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage durchgeführt worden.

Das Fahndungsmittel des Reihengentests hat sich durchaus bewährt.

Ich erinnere beispielhaft an den Fall Ronny Rieken Mitte der neunziger Jahre. Rieken hatte damals ein elfjähriges und ein zwölfjähriges Mädchen sexuell missbraucht und getötet. An beiden Opfern hinterließ er DNA-Spuren.

Ein Reihengentest, zu dem die männliche Bevölkerung rund um den Ort der letzten Straftat geladen wurde, überführte Rieken der Tat. Er wurde zu lebenslanger Freiheitsstrafe bei besonderer Schwere der Schuld verurteilt.

Der Reihengentest hat schon damals seine Notwendigkeit und seine Erfolgsaussichten unter Beweis gestellt. Natürlich ist er kein Allheilmittel. Aber er ist ein wichtiges Instrument polizeilicher Arbeit, um Verbrechen aufklären zu können. Auch im Dresdner Fall musste er als Fahndungsmittel in Betracht gezogen werden.

Was war die Ausgangslage?

Es galt nach mutmaßlich ein und demselben Täter zu fahnden, der binnen kurzer Zeit zwei Kinder sexuell missbraucht hat. Die geografische Nähe beider Tatorte ließ den Rückschluß zu, daß es sich um denselben Täter handeln müsse. Von dem wiederum war nicht viel bekannt:

- männlich
- 1,65 bis 1,85 Meter groß
- dazu vermutlich ein weißer PKW
- amtliches Kennzeichen beginnend mit „DD“ für Dresden

Es stand also durchaus zu vermuten, dass der Täter aus dem Umkreis beider Tatorte gekommen sein könnte. Deshalb war ein Reihengentest ein durchaus geeigneter Weg, um den Täter zu ermitteln. Er war insofern auch erforderlich, so lange der Polizei aus den übrigen Fahndungsmaßnahmen keine weitergehenden Hinweise auf den Täter zur Verfügung standen.

Aufgrund der zu Beginn vergleichsweise allgemeinen Beschreibungen zum Täter kamen mehr als 100.000 männliche Personen in und um Dresden für einen Gentest in Frage. Verständlich, dass der Umfang des Tests für bundesweite Aufmerksamkeit und für kritische Nachfragen der Betroffenen und der Politik sorgte.

Aber – meine Damen und Herren – der Vollständigkeit halber muss gesagt werden, dass die Polizei immer deutlich gemacht hat, dass sie neben dem Gentest auch

andere, konventionelle Fahndungsmaßnahmen weiter vorantreiben wird. Ebenso wurden nicht alle in Frage kommenden Männer zum Test gebeten, sondern es wurde zunächst nach Tatortnähe getestet.

Die von Kritikern ins Apokalytische gesteigerten Zahlen der möglichen Betroffenen des Tests wurden in der Realität nie erreicht. Insgesamt wurden die Speichelproben von 14.220 Personen überprüft – darunter auch die des Täters.

Die positiven Auswirkungen eines Reihengentests in Verbindung mit konventionellen polizeilichen Fahndungsmaßnahmen haben in Dresden zum Erfolg geführt. Der Täter fand sich letztendlich unter den Personen, die einmal in der Nähe der Tatorte gewohnt haben. Diese wurden im Laufe der polizeilichen Arbeit in die Überprüfung mit einbezogen.

Der Vergleich mit den Daten des PKW und letztendlich das positive Ergebnis des DNA-Tests haben den Täter überführt.

Meine Damen und Herren,

soweit zum Sachverhalt. Kommen wir zum Antrag der FDP.

Sie wollen das Recht der Bürger auf Datenschutz garantieren. Zumindest steht dies in der Überschrift Ihres Antrages. Im eigentlichen Antragstext findet sich dann nicht mehr so viel davon – zumindest keine Maßnahmen, wie das aus Ihrer Sicht ermöglicht werden sollte.

Das ist aber auch nicht notwendig. Denn schon § 81h StPO regelt in Absatz 3 die unverzügliche Löschung der Daten und das Dokumentieren dieser Löschung. Der Gesetzgeber hat hier also hinreichend Vorsorge getroffen.

Auch die Praxis des Gentests in Dresden bestätigt das. Der ordnungsgemäße Umgang mit den angefallenen Daten wurde von Beginn an durch den Sächsischen Datenschutzbeauftragten begleitet. Dieser gab schon in der Vorbereitung wichtige Hinweise für die Durchführung.

Der Datenschutzbeauftragte hat bestätigt, dass bisher vollumfänglich sowohl die Proben an sich als auch die Ergebnisse vernichtet wurden. Kein Bürger muss also Sorge um die Sicherheit seiner höchstpersönlichen Daten haben.

Bereits im Jahr 2006 war dies Thema im Innenausschuß und wurde ausführlich diskutiert. Die Ergebnisse dürften auch der FDP bekannt sein.

Meine Damen und Herren,

gern führen die Kritiker des Gentests auch die Behandlung von so genannten Test-Verweigerern ins Feld. Also die Behandlung derjenigen, die nicht zu einem freiwilligen Test bereit sind. Auch dazu gibt es eine klare Rechtslage.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 27.02.1996 klargestellt, dass die Verweigerung einer freiwilligen Teilnahme am Test nicht als verdachtsbegründendes Indiz zulasten der Betroffenen herangezogen werden darf. Eine Umkehr der Unschuldsvermutung durch die Verweigerung des Tests gibt es nicht. Genau dieses Verfahren wurde auch dem Innenausschuß schon im Jahr 2006 bestätigt.

Zum Antragstext selbst:

Unter römisch I werden Berichte abgefordert. Diese wurden dem Innenausschuß in seiner Sitzung vor genau einer Woche in aller Ausführlichkeit gegeben.

Dass, was Sie unter römisch II wollen, bleibt völlig unklar. Welche neuen Gesetzesinitiativen erwarten Sie denn? In welche Kristallkugel haben Sie geschaut?

Wenn Sie sich an § 81h StPO als rechtlicher Grundlage für Reihengentests stören, dann sagen Sie das. Dann müssen Sie aber auch den Menschen in unserem Land erklären, warum Sie auf ein probates Mittel polizeilicher Arbeit verzichten wollen, dass seine Wirksamkeit bei der Aufklärung schwerster Straftaten unter Beweis gestellt hat. Ich bin mir sicher, dass Sie dafür keinerlei Verständnis bekommen werden.

Die CDU will bei der Bekämpfung von schwersten Straftaten auf das Mittel eines Reihengentests im Einzelfall nicht verzichten. Daher werden wir Ihren Antrag ablehnen.

Vielen Dank!